

Förderrichtlinie



*Schweriner
Bürgerstiftung*

Präambel

Der Zweck der Schweriner Bürgerstiftung liegt im Wesentlichen darin, finanzielle Mittel einzuwerben und eigene Mittel einzusetzen und damit selbstlos und nachhaltig die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet zum Gemeinwohl der in der Landeshauptstadt Schwerin lebenden Menschen zu fördern.

Diese Förderrichtlinie soll die Grundsätze für die Vergabe der Fördermittel festlegen.

§ 1 Zuwendungszweck

(1) Die Schweriner Bürgerstiftung fördert nach § 2 Abs. 1 der 1. Satzungsneufassung der Schweriner Bürgerstiftung die Jugend- und Altenhilfe sowie das Wohlfahrtswesen, die Bildung und Erziehung, die Kultur, den Sport, die Toleranz und die Völkerverständigung sowie das demokratische Staatswesen.
Ferner fördert sie das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

(2) Der Stiftungszweck kann nach § 2 Abs. 2 der 1. Satzungsneufassung der Schweriner Bürgerstiftung in den Bereichen:

- der Jugend- und Jugendsozialarbeit, Familienarbeit, Präventionsarbeit, internationalen Jugendbegegnungen,
- des freiwilligen Engagements und der Motivierung insbesondere junger Leute, sich in unterschiedlichen gemeinnützigen Bereichen zur Stärkung des Gemeinwohls und der sozialen Infrastruktur der Landeshauptstadt Schwerin einzubringen,
- der Pflege und Betreuung alter und hilfsbedürftiger Menschen,
- der gegenseitigen Unterstützung der jungen und der alten Generation, der Entwicklung und Unterstützung von Projekten, die zur Völkerverständigung, zum Demokratieverständnis und zur Verbreitung des Toleranzgedankens beitragen,
- der Entwicklung und Unterstützung von Projekten und Einrichtungen, die einen Beitrag zur Bildung der Allgemeinheit oder bestimmter Altersgruppen leisten,
- der Entwicklung und Unterstützung von kulturellen und soziokulturellen Projekten und Veranstaltungen,
- des Sportes sowie sportlicher Veranstaltungen,
- der Vernetzung und der Kooperation zwischen Organisationen, Einrichtungen und Projekten, die ebenfalls gleiche Stiftungszwecke verfolgen

in ideeller und finanzieller Weise durch werbende und befürwortende Tätigkeiten und durch die Ausreichung von Mitteln der Stiftung sowie eingeworbener Mittel im Wege der Ausreichung von Geld- und/oder Sachmitteln teilweise oder insgesamt aufgebaut, befördert und unterstützt werden.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Schweriner Bürgerstiftung vergibt ihre Fördermittel nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.
- (2) Sie unterliegt bei der Fördermittelvergabe darüber hinaus den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung und ihrer Satzung.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand der Schweriner Bürgerstiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und im Rahmen der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel über die Vergabe der Fördermittel.
- (2) Der Vorstand der Schweriner Bürgerstiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen über die Festlegung von Förderschwerpunkten und in welchen Förderbereichen die Schwerpunkte liegen sollen. Die Förderschwerpunkte sind rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Ist der Vorstand gewillt, bei der Vergabe von Fördermitteln von den Grundsätzen dieser Richtlinie abzuweichen, so ist im Vorfeld der Entscheidung die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.

§ 4 Rechtsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel der Stiftung besteht nicht.
- (2) Es besteht insbesondere auch dann keine Verpflichtung der Stiftung die Fördermittel zu vergeben, wenn die Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt werden.
- (3) Auch aus einer regelmäßigen und wiederholten Bewilligung von Fördermitteln kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

§ 5 Förderungsfähige Vorhaben

- (1) Die Schweriner Bürgerstiftung fördert nur einzeln abgrenzbare Projekte und Vorhaben, die den satzungsmäßigen Stiftungszwecken entsprechen.
- (2) Es werden i. d. R. nur Projekte und Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen wurden.
- (3) Es werden nur Projekte und Vorhaben gefördert, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- (4) Eine institutionelle Förderung, unabhängig von einem konkreten, abgrenzbaren Projekt bzw. Vorhaben ist ausgeschlossen.

§ 6 Zuwendungsempfänger

- (1) Gem. § 2 Abs. 1 der 1. Satzungsneufassung der Schweriner Bürgerstiftung sollen die Fördermittel an Vereine, Stiftungen und andere privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Körperschaften vergeben werden, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz in Schwerin haben. In Ausnahmefällen kann auch ein Zuwendungsempfänger außerhalb von Schwerin gefördert werden, wenn das Projekt bzw. Vorhaben den in der Landeshauptstadt Schwerin lebenden Menschen überwiegend zugutekommt.

§ 7 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.
- (2) Der Zuschuss sollte grundsätzlich einen Betrag von 5.000 EUR je Projekt bzw. Vorhaben nicht überschreiten. In Ausnahmefällen können Projekte bzw. Vorhaben auch darüber hinaus bezuschusst werden. Einen Mindestbetrag für eine Förderung gibt es nicht.
- (3) Ab einem Antragsvolumen von 2.000 EUR ist eine fundierte Kostenschätzung bzw. ein konkretes Angebot durch den Antragsteller vorzulegen.
- (4) Der Zuschuss erfolgt als Voll-, Anteils-, oder Fehlbedarfsfinanzierung.
- (5) Der Zuschuss darf nur für Ausgaben verwendet werden, die der Verwirklichung des konkreten Einzelvorhabens bzw. -projektes dienen.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Spätestens im 1. Quartal des Jahres beschließt der Stiftungsvorstand, in welchen Bereichen die zu verwirklichenden satzungsmäßigen Stiftungszwecke in dem jeweiligen Jahr vorrangig liegen sollen.
- (2) Die Förderbereiche und die Antragsfrist werden auf der Internetseite der Schweriner Bürgerstiftung (<http://schweriner-buergerstiftung.de>) spätestens zum Ende des ersten Quartals veröffentlicht. Daneben kann der Stiftungszweck auch durch andere Medien bekanntgemacht werden.

- (3) Förderanträge sind schriftlich an die Adresse der Schweriner Bürgerstiftung

Schweriner Bürgerstiftung
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

zu richten.

- (4) Für die Antragstellung ist das auf der Internetseite der Schweriner Bürgerstiftung (<http://schweriner-buergerstiftung.de>) veröffentlichte Antragsformular zu verwenden. Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung bestätigt Antragstellern zeitnah den Eingang des Antrags.

§ 9 Mittelvergabe

- (1) Nach Ablauf der Antragsfrist entscheidet der Vorstand zeitnah über die eingereichten Anträge.
- (2) Die Träger der geförderten Projekte bzw. Vorhaben erhalten eine schriftliche Information über die Höhe der bewilligten Fördermittel.
- (3) Die Schweriner Bürgerstiftung überweist die Fördermittel auf das im Antrag angegebene Bankkonto des Zuwendungsempfängers.
- (4) Nicht geförderte Anträge erhalten ein Ablehnungsschreiben von der Schweriner Bürgerstiftung.
- (5) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen.
- (6) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand des Projektes bzw. Vorhabens zu geben.
- (7) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Schweriner Bürgerstiftung Änderungen bzw. Abweichungen gegenüber der beantragten Mittelverwendung unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Schweriner Bürgerstiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Förderung und Rückforderung des gezahlten Betrages vor, falls die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.
- (9) Sollte die Schweriner Bürgerstiftung die Mittel auf Grund einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung vom Zuwendungsempfänger zurückfordern, sind die Mittel unverzüglich dem Bankkonto der Schweriner Bürgerstiftung zu erstatten.

§ 10 Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch zum 15.02. des Folgejahres, hat der Zuwendungsempfänger einen vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis bei der Schweriner Bürgerstiftung einzureichen.
- (2) Als Verwendungsnachweis ist das auf der Internetseite der Schweriner Bürgerstiftung (<http://schweriner-buergerstiftung.de>) veröffentlichte Formular zu verwenden.
- (3) Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 11 Berichtswesen

Der Vorstand der Schweriner Bürgerstiftung unterrichtet das Kuratorium einmal jährlich über die Mittelverwendung.

§ 12 Gültigkeit

Die Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch Vorstand und Kuratorium in Kraft.

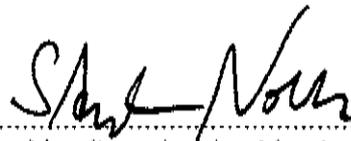
Sie gilt für die ab diesem Tag vergebenen Fördermittel.

Schwerin,
01 Feb. 2018

Ort, Datum



Vorsitzender des Vorstandes



stellv. Vorsitzender des Vorstandes